

Zweite Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 13. Dezember 2016

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 2 Chancengleichheitsgesetz und Änderungsgesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108) geändert worden ist, sowie §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16, und 30 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung - OrgS) vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 65/2015 vom 25. September 2015), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft vom 22. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 27/2016 vom 29. Juni 2016) geändert worden ist, hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 30. November 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat diese Satzung am 13. Dezember 2016 Az.: 7625.23/5, gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1

Änderung der Organisationssatzung

Die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (Organisationssatzung - OrgS) vom 24. September 2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 65/2015 vom 25. September 2015), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft vom 22. Juni 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 27/2016 vom 29. Juni 2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 28a Urabstimmungen“ eingefügt.
2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Ausschüsse nach §26 Abs. 1a sowie der Referenten nach § 17 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 beträgt ein Semester.“
 - b. In Satz 3 werden die Worte „Mitglieder des Vorstandes“ durch das Wort „Amtsträger“ ersetzt sowie nach dem Wort „verbleiben“ die Worte „danach noch“ eingefügt.
3. § 7 Absatz 4 wird aufgehoben.

4. In § 7 Absatz 9 Satz 2 wird das erste Komma entfernt, die Worte „des Präsidiums“ sowie das Wort „verpflichtet“ entfernt und nach den Worten „Verlangen des Vorstandes“ ein Komma gesetzt sowie die Worte „die Vizepräsidenten, Mitglieder und Vorsitzende der Ausschüsse auf Verlangen des Präsidenten verpflichtet“ eingefügt.
5. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird das erste Komma entfernt, das Wort „sowie“ gestrichen“ und nach dem Wort „Vizepräsidenten“ die Worte „sowie die Mitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse“ ergänzt.
 - b. In Satz 2 werden nach dem Wort „Präsidium“ die Worte „bzw. dem Ausschuss“ ergänzt.
6. In § 9 Absatz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. die Wahl und Abwahl des Präsidenten gemäß §§ 25 Abs. 1, 8 Abs. 1,“
 - b. In Satz 1 werden folgende Nummern 1a bis 1d eingefügt:
„1a. die Wahl und Abwahl der Vizepräsidenten gemäß §§ 25 Abs. 1, 8 Abs. 3,
1b. die Wahl und Abwahl der Ausschussvorsitzenden gemäß §§ 25 Abs. 1, 8 Abs. 3,
1c. die Wahl und Abwahl der Mitglieder der Ausschüsse gemäß §§ 25 Abs. 1, 8 Abs. 3,
1d. die Wahl und Abwahl des Vorstandsvorsitzenden gemäß §§ 11 Abs. 2, 8 Abs. 1,“
 - c. In Satz 1 wird folgende Nummer 19a eingefügt:
„19a. den Beschluss der Satzung zur Regelung von Urabstimmungen gemäß § 28a in Verbindung mit § 29 Abs. 3 Nr. 5,“
 - d. In Satz 2 Teilsatz 1 wird nach der Ziffer „6“ das Komma entfernt und die Ziffern „12, 26, 27, 28“ entfernt sowie nach dem ersten Semikolon der Teilsatz „darüber hinaus kann der Haushaltsausschuss nach §26 Abs. 1a Satz 3 Nr. 1 in Angelegenheiten nach Nr. 26 und der Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss nach §26 Abs. 1a Satz 3 Nr. 2 in Angelegenheiten nach Nr. 27 und 28 vorläufige Entscheidungen treffen;“ ergänzt.
7. In § 14 Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „Niederschriften“ durch das Wort „Protokolle“ ersetzt.
8. In § 16 Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „Niederschriften“ durch das Wort „Protokolle“ ersetzt.
9. In § 25 Absatz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a. In Satz 1 werden die Worte „in jeder Amtsperiode“ gestrichen.
- b. In Satz 2 wird nach dem Wort „Präsidenten“ ein Komma gesetzt, das Wort „und“ entfernt und nach dem Wort „Stellvertreter“ die Worte „sowie den Vorsitzenden der Ausschüsse des Studierendenparlaments“ eingefügt.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „die Niederschrift“ durch die Worte „das Protokoll“ ersetzt.
- b. Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 „Das Studierendenparlament kann beratende und beschließende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des Studierendenparlaments sein. Das Studierendenparlament wählt den Ausschussvorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses. Als beschließende Ausschüsse sind mindestens zu bilden:
 1. ein Haushaltsausschuss,
 2. ein Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss.“

11. § 27 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird das Wort „Niederschriften“ durch das Wort „Protokolle“ ersetzt.
- b. Satz 2 wird gestrichen. Sätze 3 bis 5 werden zu Sätzen 2 bis 4.
- c. Im neuen Satz 2 wird das Wort „Niederschriften“ durch das Wort „Protokolle“ ersetzt.
- d. Im neuen Satz 3 werden die Worte „der Niederschrift“ durch die die Worte „des Protokolls“ ersetzt.

12. Es wird folgender Paragraph 28a eingefügt:

„§ 28a Urabstimmungen

(1) Das Studierendenparlament kann Beschlüsse in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 25, 29, 30 und 31 durch eine Urabstimmung aller wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft herbeiführen lassen.

(2) Das Studierendenparlament kann die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit von Beschlüssen in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit nach § 9 Abs. 1 von der Zustimmung der Studierenden in einer Urabstimmung aller wahlberechtigten Mitglieder der Studierendenschaft abhängig machen.

(3) Das Nähere regelt eine Satzung.“

13. § 29 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 Nummer 4 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b. Es wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„die Satzung zur Regelung von Urabstimmungen.“

14. In § 32 Absatz 1 wird das Wort „Vorstandsvorsitzenden“ durch das Wort
„Präsidenten“ ersetzt.

15. In § 34 Absatz 6 wird das Wort „Niederschriften“ durch das Wort „Protokolle“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 13. Dezember 2016

gez.

Felix Wolff
Vorstandsvorsitzender der Studierendenschaft
der Universität Stuttgart